



Verwaltungskommission

AL 89306

6. September 1989

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
Stadtammann- und Gemeindeammannämter,
die Bezirksgerichte und das Amtsblatt
des Kantons Zürich
betreffend

Aenderung des Stehsatzes für die Publi-
kation von Allgemeinen Verboten im Amts-
blatt des Kantons Zürich

Gemäss einem Entscheid der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich kann nicht nur der aus dem Verbot Berechtigte einen Unberechtigten verzeigen, sondern es ist auch eine Verzeigung von Amtes wegen möglich (Praxisänderung/Blätter für Zürcherische Rechtsprechung 87/1988, Nr. 131).

Der neue Text des Stehsatzes lautet wie folgt:

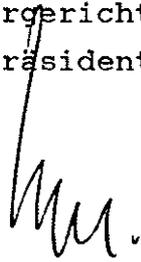
"Durch die richterlichen Behörden sind die nachfolgenden Allgemeinen Verbote in Anwendung von § 225 der Zivilprozessordnung verfügt worden.

Wer sich durch eines dieser Verbote in einem Rechte verletzt glaubt, kann bei der zuständigen richterlichen Behörde eine Feststellungsklage einreichen, mit dem Begehren, es sei festzustellen, dass er ein dem Verbot entgegenstehendes besseres Recht habe oder dass das dem Verbot zugrunde liegende Recht nicht bestehe.

Die Missachtung des Verbots wird strafrechtlich verfolgt. Der Verzeigte kann zu seiner Verteidigung dartun, dass er ein besseres Recht habe oder das dem Verbot zugrunde liegende Recht nicht bestehe."

Die Stadtmann- und Gemeindeammannämter haben dieses Kreisschreiben im Missivenverzeichnis unter dem Titel "Gemeindeammannamt" einzutragen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes
Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:

